

Besteuerung von Berufssportlern mit Wohnsitz in der Schweiz

Wie werden national und international tätige Sportler mit Wohnsitz in der Schweiz besteuert?



*Von Martina Rohrer
Dipl. Steuerexpertin, Rechtsanwältin
BDO AG*

Steuerpflicht eines Sportlers in der Schweiz

Die Art der Besteuerung eines Berufssportlers hängt primär von der Qualifikation als unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit oder als Hobbytätigkeit ab. Als unselbständig erwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dies ist insbesondere bei Mannschaftssportarten der Fall. Als selbständig erwerbend gilt hingegen, wer im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, in unabhängiger Stellung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko agiert.

Eine lediglich als Hobbytätigkeit ausgeübte Sportart bleibt indessen steuerlich unbeachtlich. Eine berufliche Tätigkeit ist im Unterschied zu einem Hobby hauptsächlich dadurch geprägt, dass die Tätigkeit objektiv dazu geeignet ist, die damit zusammenhängenden Kosten sowie die Lebensunter-



*und Cäcilia Grüter
Dipl. Steuerexpertin, Lic. iur.
BDO AG*

haltskosten zu decken und einen Gewinn zu erzielen. Bei der Abgrenzung zur steuerlich unbeachtlichen Hobbytätigkeit ist das Kriterium der Gewinnerzielung entscheidend. Sobald absehbar ist, dass sich die sportliche Tätigkeit zu einer gewinnbringenden Einnahmequelle entwickeln könnte, ist es empfehlenswert, die sportliche Tätigkeit als selbständige Erwerbstätigkeit in der Steuererklärung zu deklarieren. Auf diese Weise können Anfangsverluste zu Beginn der Karriere im Rahmen der siebenjährigen Verlustvortragsperiode mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Resultieren hingegen aus einer selbständigen Tätigkeit während rund fünf bis zehn Jahren keine nennenswerten Gewinne, stellt dies ein gewichtiges Indiz für die Steuerverwaltung dar, dass es sich lediglich um ein Hobby (sog. Liebhaberei) handelt. Bei einer Qualifikation als Liebhaberei kommen die erwirtschafteten Ergebnisse bei der steuerlichen Einkommensermittlung nicht

zum Tragen, d.h. allfällige Gewinne sind nicht steuerbar und Verluste sind nicht abzugsberechtigt.

Ein weiteres Indiz für selbständige Erwerbstätigkeit ist die Reduzierung des Arbeitspensums im angestammten Beruf.

Steuerbare und steuerfreie Einkünfte

Alle Einkünfte der Spitzensportler aus ihrer Tätigkeit sowie aus der Vermarktung der Rechte an ihrer Person unterliegen in der Schweiz der Besteuerung. Auch im Ausland erzielte Einkünfte (z.B. Start-/Preisgelder von ausländischen Wettkämpfen) sind für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens in der Schweiz zu deklarieren, auch wenn sie bereits im Ausland einer Quellensteuer unterlagen, und es ist eine internationale Steuerauscheidung vorzunehmen.

Berufssportler, die in einem Angestelltenverhältnis sind, erhalten jährlich einen Lohnausweis. Für sie gelten die gleichen steuerlichen Grundsätze wie für andere unselbständige Arbeitnehmende, d.h. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, private Wertschriftenerträge (Dividenden-/Zinserträge), Einkünfte aus Liegenschaften in der Schweiz etc. sind zu versteuern.

Auch selbständig erwerbende Sportler müssen grundsätzlich sämtliche Einkünfte deklarieren. Zu den steuerbaren Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit gehören insbesondere:

- Start- und Preisgelder
- Ranglistenprämien
- Sponsoringeinkünfte und Förderbeiträge
- Naturalleistungen (z.B. Unterkunft, Verpflegung, Transport/Flüge)

Gerade am Anfang einer noch jungen Sportkarriere ist finanzielle Unterstützung ausschlaggebend. Infolgedessen unterliegen Leistungen in Erfüllung

familienrechtlicher Verpflichtung (ausgenommen sind Unterhaltsbeiträge), d.h. die finanzielle Unterstützung der Eltern an mündige Kinder wie auch die Verwandtenunterstützung, sowie private oder öffentliche Unterstützungsleistungen ohne Gegenleistung (z.B. Crowdfunding) nicht der Einkommensteuer. Im Gegenzug ist beim Leistenden kein Abzug möglich. Bei unentgeltlichen freiwilligen Vermögenszuwendungen in Form von Bargeld oder Sachzuwendungen gilt es jedoch zu prüfen, ob diese der kantonalen Schenkungssteuer unterliegen. Schenkungen unter Ehegatten oder von Eltern an die Kinder sind häufig von der Steuer befreit, während für weitere Verwandtschaftsverhältnisse oftmals ein reduzierter Steuersatz oder ein Freibetrag zur Anwendung gelangt.

Abzüge

Berufssportlerinnen und Berufssportler in einem Angestelltenverhältnis können grundsätzlich wie andere Steuerpflichtige die nachfolgenden Abzüge geltend machen:

- Berufsauslagen: Fahrkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für Verpflegung etc. (sogenannte Agenten-Fees sind i.d.R. im Pauschalabzug enthalten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden).
- Allgemeine Abzüge: Schuldzinsen, Krankheits- und Unfallkosten, Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen (Säule 2a und 2b, Säule 3a), geleistete Unterhaltsbeiträge, Spenden, Aus- und Weiterbildungskosten, Versicherungsprämien, Zweitverdienerabzug, Kinderbetreuungskosten, Liegenschaftsunterhaltskosten etc.
- Sozialabzüge: Kinderabzug, Verheiratetenabzug, Unterstützungsabzug.

Nebst diesen allgemeinen Abzügen und Sozialabzügen können selbständig Erwerbende zusätzlich sämtliche geschäftsmässig begründeten Kosten steuerwirksam in Abzug bringen. Unter geschäftsmässig begründete Kosten fallen insbesondere:

- Reisekosten, Übernachtung, Mehrkosten für Verpflegung

- Kosten für Sportgeräte, Ausrüstung und Sportbekleidung
- Trainingsgebühren sowie Lohnkosten des Trainers

Aufzeichnungspflicht (Buchhaltung) bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Selbständig erwerbende Berufssportler sind verpflichtet, der Steuererklärung eine lückenlose Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben (sog. Einnahmen-/Ausgabenrechnung) sowie über die Vermögenswerte und Schulden oder eine Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung, sog. doppelte Buchhaltung) beizulegen. In übersichtlichen Verhältnissen genügt die Erstellung einer Excel-Tabelle (sog. Milchbüchlein-Rechnung). Sportler mit Einnahmen aus ausländischen Wettkämpfen müssen zusätzlich eine internationale Steuerauscheidung vornehmen.

Steuerpflicht im Ausland

(Quellensteuer) – grenzüberschreitende Tätigkeiten

Sobald ein selbständig erwerbender Berufssportler international an Wettkämpfen teilnimmt, hat jedes Land, in welchem dieser seine sportliche Tätigkeit ausübt, grundsätzlich das Recht, Einkommenssteuern auf z.B. Preisgelder oder Ranglistenprämien zu erheben. Mit Ländern, mit welchen die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, gilt der Grundsatz, dass sämtliche Einnahmen, die einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit einem sportlichen Auftritt haben, am jeweiligen Austragungsort (Tätigkeitsstaat) besteuert werden können. Diese Einkünfte müssen jedoch trotzdem in der Schweizer Steuererklärung für die Satzbestimmung deklariert werden, und es muss eine internationale Steuerauscheidung vorgenommen werden. Bei Ländern, mit welchen die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, besteht grundsätzlich das Risiko einer Doppelbesteuerung.

Die Veranstalter behalten bei Preisgeldern die Quellensteuern ein und liefern diese direkt dem ausländischen Fiskus ab. Dem Sportler wird lediglich der Nettobetrag ausbezahlt, womit sich die Steuerpflicht für ihn bereits erledigt hat.

Die von Sponsoren oder Ausrüstern garantierten Grundentschädigungen sind in der Regel unabhängig von der sportlichen Leistung geschuldet und entsprechend in der Schweiz zu versteuern. Keinen direkten unmittelbaren Zusammenhang mit einem sportlichen Auftritt haben regelmässig auch erhaltene Ranking-Prämien für Spitzenklassierungen in den Disziplinen-Gesamtwertungen und/oder Weltranglisten, Einkünfte in Form von Lizenzgebühren oder -zahlungen und Naturalleistungen von Verbänden, Gönnern, Donatoren und Stiftungen sowie Gagen für Auftritte oder Athletenbookings.

Sozialversicherungen/Vorsorge

Auch im Zusammenhang mit den Sozialversicherungen gibt es für Berufssportlerinnen und Berufssportler einiges zu beachten. Selbständig Erwerbende sind selbst für die Anmeldung, die ordnungsgemässe Abrechnung sowie für die Bezahlung der Beiträge verantwortlich.

Mehrwertsteuer

bei selbständiger Erwerbstätigkeit

Selbständig erwerbende Berufssportlerinnen und Berufssportler können unter Umständen mehrwertsteuerpflichtig werden. Aufgrund der zum Teil komplexen Steuersituationen empfiehlt es sich, frühzeitig Unterstützung durch Sachkundige einzuholen.

Fazit

Während unselbständig erwerbende Sportler am Ende des Steuerjahres einen Lohnausweis vom Arbeitgeber erhalten und den ausgewiesenen Nettolohn in der Steuererklärung deklarieren, müssen selbständig erwerbende Berufssportler aus steuerlicher Sicht einige Besonderheiten beachten, insbesondere wenn sie an internationalen Wettkämpfen teilnehmen und im Ausland steuerbare Einkünfte erzielen.

Aufgrund der zum Teil komplexen Steuersituation und um eine mögliche Doppelbesteuerung sowie allfällige Bussen für unbezahlte Steuern zu vermeiden, empfiehlt es sich, frühzeitig Spezialisten beizuziehen.

martina.rohrer@bdo.ch

caecilia.grueter@bdo.ch

www.bdo.ch